

PRÜFUNGSORDNUNG MANTRAILING

des

Club E.L.S.A e.V.

Club zur **Erhaltung** der **Laufhunde**
des **Südlichen Afrika** e.V.

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

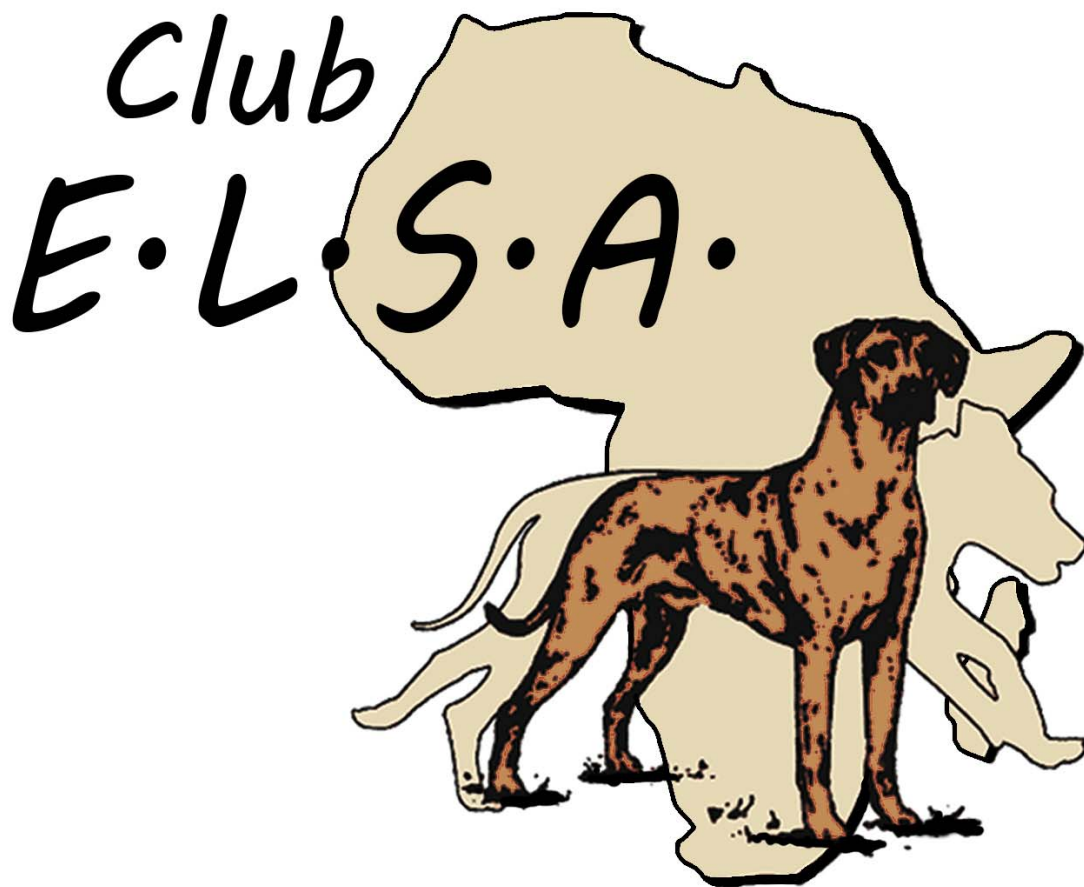
Zuchtbuch führender Verein

im

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

und der

Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Prüfungsordnung Mantrailing
des
Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.
Zuchtbuch führender Verein im VDH / FCI

I N H A L T

Inhalt	2	B2) Mantrailprüfungen (MTP)	
		§ 16 Mantrailprüfung II 800 m (MT II)	9
Einführung	3	§ 17 Mantrailprüfung III 1000 m (MT III)	9
		§ 18 Mantrailprüfung IV 1500 m (MT IV)	10
I. Prüfungsordnung (NJPO) Mantrailing		C) Nachweise	
		§ 19 Interne Prüfungen	11
		§ 20 Abkürzungen / Definitionen	11
A) Allgemeine Vorschriften		II. Sonstige Bestimmungen	
§ 1 Zweck der Prüfungen	4	Änderungen und Erweiterungen der	
§ 2 Zulassung	4	vorangehenden nichtjagdlichen Ordnungen	11
§ 3 Ausschreibungen, Meldungen	5		
§ 4 Haftung	5		
§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter	5		
§ 6 Ordnungsvorschrift	6		
§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung	6		
§ 8 Einsprüche	6		
§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung	6		
B) Prüfungen			
§ 10 Übersicht der Prüfungen	7		
B1) nichtjagdliche Anlagenprüfung (NJAP)			
§ 11 Allgemeines	7		
§ 12 Prüfungsfächer	7		
§ 13 Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit	7		
§ 14 Mantrailing (MT I)	8		
§ 15 Allgemeines	8		

E i n f ü h r u n g

Mantrailing - Personensuche

Mantrailing ist das Verfolgen der individuellen Geruchsspur, die jeder Mensch wie seinen Fingerabdruck dort hinterlässt, wo er geht und steht.

Mit Hilfe eines Gegenstandes, der eindeutig mit dem Geruch der zu suchenden Person behaftet ist, kann der Mantrailing-Hund (Personenspürhund) aus den unzähligen verschiedenen Düften verschiedener Menschen und der sonstigen Umwelt, die zu suchende Spur herausfiltern. Der Hund folgt dem Individualgeruch des Menschen. Dabei arbeitet er auf Wald- und Feldboden genauso wie auf Asphalt, mitten durch eine Stadt, überall dort, wo die Individualspur herläuft.

Der Rhodesian Ridgeback

Der Rhodesian Ridgeback wird international und in unserem Dachverband VDH in der FCI - Gruppe 6 der Lauf- und Schweißhunde geführt, die in der englischen FCI-Nomenklatur zutreffend nur "Scenthounds" (Spürhunde) genannt wird.

Der RR verfügt über einen leistungsfähigen Geruchssinn, hohen Finderwillen, große Ausdauer, Schnelligkeit und Wendigkeit. Er bringt somit alle Eigenschaften mit um vermisste Personen zu suchen und auch zu finden.

Etwaige Änderungen dieser NJPO beschließen die Mitglieder des Club ELSA.

I. PRÜFUNGSORDNUNG MANTRAILING

A) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen

- 1.1. Die Prüfungen haben den Zweck, die Anlagen und Leistungen in der Sucharbeit des Rhodesian Ridgeback entsprechend seiner Abstammung und dem FCI-Standard 146 festzustellen, zu werten und zu pflegen. Dies ist in den jeweiligen Paragraphen der gültigen Satzung und Ordnungen des Club E.L.S.A. festgelegt.
- 1.2. Die bestandenen Prüfungen werden in die Ahnentafel eingetragen.
- 1.3. Alle bestandenen, nachstehend aufgeführten Mantrailprüfungen berechtigen zur Anmeldung für die Zuchtzulassungsprüfung (siehe ZZO, Anlage I der Club ELSA-ZO).

§ 2 Zulassung

- 2.1. Zugelassen - ohne Rücksicht auf den Formwert - werden RR's, die in einem vom VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen, durch Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind und die vorgeschriebenen Pflichtimpfungen nachweisen können. Der Nachweis muss durch Vorlage der Ahnentafel und des gültigen Impfpasses auf jeder Prüfung erbracht werden.
- 2.2. Dies gilt entsprechend für Nichtmitglieder des Club E.L.S.A.. Sie können grundsätzlich mit ihren von der FCI anerkannten RR's zu den Prüfungen des Club E.L.S.A. zugelassen werden.
- 2.3. Läufe Hündinnen können zugelassen werden. Die Führer sind verpflichtet, dies rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dem Richterobmann zu melden. Über die Zulassung entscheidet die Richtergruppe. Die heißen Hündinnen sind von den anderen Hunden getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen. Dies ist schon bei der Auslosung der Reihenfolge zu beachten!
- 2.4. Krankheitsverdächtige Hunde werden nicht zur Prüfung zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet ein am Prüfungsort ansässiger Veterinär über die Zulassung des Hundes. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Führers.
- 2.5. Der Hundeführer muss außerdem eine gültige Hundehaftpflichtversicherung für den gemeldeten Hund nachweisen.
- 2.6. Der Hundeführer muss zuvor an Übungswochenenden oder Seminaren des Club E.L.S.A. teilgenommen haben und dies durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen dokumentieren können.
- 2.7. Bevor die Hunde einen Prüfungstrail erhalten, müssen sie einen Wesenstest bestehen.
- 2.8. Bei allen Prüfungen ist die Meldezahl im Rahmen der Gesamtorganisation sinnvoll zu begrenzen. Es werden maximal 6 Hunde pro Prüfungstag zugelassen. Bei mehr als 6 gemeldeten Hunden entscheidet der Eingang der Meldung. Hiernach nicht zugelassene Teilnehmer sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Nichtberücksichtigung durch den Prüfungsleiter schriftlich zu unterrichten.
- 2.9. Das Mindestalter des Hundes bei Teilnahme an der MT I beträgt zwölf Monate und an den (MT II und MT III) fünfzehn Monate. Eine Altersgrenze gibt es nicht.
- 2.10. Soweit die Zulassung im Wiederholungsfalle von einer Auflage abhängt, ist die Aufлагenerfüllung durch schriftliche Bestätigung der Leitung der nichtjagdlichen Leistungsabteilung nachzuweisen.

§ 3 Ausschreibungen, Meldungen

- 3.1. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt, nach Absprache mit dem Vorstand, in einem als verbindlich erklärten Presseorgan, sowie durch Terminmeldung an den VDH bzw. an die FCI. Es sind mit Ausschreibung der Prüfungen die Höhe des Nenngeldes, Ort und Termin der Prüfung, Meldeschluss sowie die weiter benötigten Unterlagen bekannt zu geben.
- 3.2. Die Meldungen haben bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum zu erfolgen. Mit der Meldung ist das Nenngeld auf ein vom Club E.L.S.A. zu benennendes Konto zu entrichten. Es entscheidet der ausgeschriebene Meldeschluss. Der Meldeschluss soll vier Wochen vor der Prüfung liegen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt, wenn die maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist.
- 3.3. Für Meldungen sind einheitliche Formulare des Club E.L.S.A. zu verwenden. Wissentlich falsche Angaben ziehen den Ausschluss von dieser und weiteren Prüfungen des Club E.L.S.A. nach sich.
- 3.4. Eine Meldung gilt nur dann, wenn der volle Betrag des Nenngeldes bezahlt wurde. Nenngeld ist Reuegeld, d.h., wenn ein Hund vor oder während der Prüfung zurückgezogen wird, zur Prüfung nicht erscheint bzw. sie nicht besteht, so verfällt das Nenngeld.
- 3.5. Für Wiederholungsprüfungen wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 4 Haftung

- 4.1 Die Teilnahme an einer Prüfung erfolgt jeweils auf eigene Verantwortung, Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung durch den Veranstalter.
- 4.2 Jeder Hundebesitzer bzw. -führer haftet für die Schäden, die sein Hund verursacht.

§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter

- 5.1. Zu allen Prüfungen ist vom Vorstand des Club E.L.S.A. ein Prüfungsleiter zu benennen. Der Prüfungsleiter muss Leistungsrichter im Club E.L.S.A. sein. Die Benennung des Prüfungsleiters wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Es kann auch ein Jagdlicher Leistungsrichter mit vor Ort sein.
- 5.2. Die Prüfungsrichter für die einzelnen Prüfungen werden durch den Vorstand des Club E.L.S.A. benannt. Es sind mindestens zwei anerkannte Richter zu bestellen. Sie bilden eine Richtergruppe. Das Richteramt kann außerdem von Gebrauchsrichtern anderer Jagdhunderassen im VDH, von ausländischen Gebrauchsrichtern, die von ihren Fachverbänden anerkannt sind, übernommen werden. An die Stelle eines der Leistungsrichter kann ein Richteranwärter treten.
- 5.3 Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Verlauf der Prüfung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass alles Erforderliche (Meldungen, Meldegeld, Zulassung, Meldeschluss, Richterauslagen, schriftliche Unterlagen, Quartiere) rechtzeitig und sachgemäß erledigt bzw. beschafft wurden. Ist die Zulassung der Hunde überprüft, wird die Reihenfolge im Beisein der Richter ausgelost.
- 5.4 Vor Beginn des Richtens wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Richterobmann. Richteranwärter dürfen dieses Amt nicht übernehmen. Der Richterobmann leitet und bestimmt den Prüfungsablauf. Jeder Richter füllt ein eigenes Bewertungsblatt aus, bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Richterobmannes den Ausschlag. Der Richterobmann hat außerdem auf die sorgfältige Ausfüllung der schriftlichen Unterlagen (Richterbücher, Bewertungsblätter, Urkunden, Ahnentafeln, etc.) zu achten. Nach Abarbeitung der einzelnen Prüfungsfächer und nach Beendigung der Prüfung gibt der Richterobmann einen mündlichen Bericht über den Prüfungsverlauf. Die Berichterstattung des Richterobmannes erfolgt öffentlich. Die Richterberichte und die geprüften Berichte der Richteranwärter sind innerhalb von drei Wochen beim Vorstand des Club ELSA einzureichen.

§ 6 Ordnungsvorschrift

- 6.1. Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt, kann von der Prüfung bei Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- 6.2. Führer, die ihre Hunde auf dem Prüfungsgelände misshandeln oder mit Zwangshaltung (Stachelhalsband, Endloswürger, Teletakt u.ä.) führen, werden von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen.
- 6.3. Hunde, die durch Bellen oder Heulen Störungen verursachen, müssen unverzüglich aus der Nähe des Prüfungsortes entfernt werden.
- 6.4. Es ist nicht erlaubt, seinen Hund auf dem Prüfungsgelände frei laufen zu lassen. Während der Prüfung sind die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde im Auto zu lassen oder aus dem Einwirkungsbereich fern zu halten.
- 6.5. Gäste und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass sie die Prüfung weder behindern noch stören. Sie sollen stets einen angemessenen Abstand zu den an der Prüfung beteiligten Hunden halten.

§ 7 Rücktritt, Abbruch, Wiederholung

- 7.1 Ein Hund kann nur vor oder während des Prüfungsgeschehens zurückgezogen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dies nicht mehr möglich.
- 7.2 In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung ohne Bewertung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.
- 7.3 Alle Prüfungen des Club ELSA können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Prüfungen kann die Richtergruppe im Einzelfall Auflagen erteilen.

§ 8 Einsprüche

Einsprüche sind nur bei offensichtlichen Irrtümern und Fehlern des Veranstalters, des Prüfungsleiters in Vorbereitung und Ausführung der Prüfung möglich. Ein Irrtum oder Fehler ist offensichtlich, wenn in Bezug auf Zulassung und Ausschreibung der Prüfung verstoßen worden ist.

Einsprüche sind schriftlich vor Beginn der Prüfung beim Richterobmann einzureichen. Während des Prüfungsverlaufs sind Einsprüche nicht mehr statthaft. Über den Einspruch entscheidet das Richter-gremium nach mündlicher Verhandlung vor Prüfungsbeginn. Die Entscheidung des Richter-gremiums ist bis zum Ablauf des Prüfungstages in ihren wesentlichen Bestandteilen schriftlich Niederzulegen und der Leitung der nichtjagdlichen Leistungsabteilung zu übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ebenso sind die Prüfungsentscheidungen und Bewertungen der einzelnen Hunde durch das Richter-gremium unanfechtbar.

§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Verstöße der Teilnehmer gegen die NJPO werden mit dem sofortigen Ausschluss von der Prüfung geahndet. Ein Verstoß liegt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten gegenüber dem Richter-gremium und / oder Nichtbefolgung der Anordnungen des Richter-gremiums vor. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Teilnehmer einen nicht gemeldeten und/ oder nicht zugelassenen Hund auf der Prüfung führt. Eine Rückerstattung des Nenngeldes wird nicht gewährt.

Bei Falschangaben und Verstößen gegen die PO, die erst nach Ablauf der Prüfung festgestellt werden, entscheidet der Vorstand des Club E.L.S.A. über die geeigneten Maßnahmen.

B) PRÜFUNGEN

§ 10 Übersicht der Prüfungen

Entsprechend seinem Alter und seiner Ausbildung und Führung kann der RR seine Mantrail-Brauchbarkeit bei nachfolgenden Prüfungen nachweisen:

10.1 Wesenstest

- Fachgruppe Gehorsam
- Grundlagen der Führigkeit
- Mantrailfährte, Mantrail I, Länge 500m (Wald & Flur)

10.2 Mantrailfährte

- Mantrailfährte II auf 800 m (MT II) Wald - Wohngebiet
- Mantrailfährte III auf 1500 m (MT III) Stadt - Park
- Mantrailfährte IV auf 1500 m (MT IV) Übernachtfährte mindestens 24 Std (Mischgebiete)

B 1) NICHTJAGDLICHE ANLAGENPRÜFUNG (NJAP)

§ 11 Allgemeines

Die NJAP ist eine Prüfung, zu der die natürlichen Anlagen durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Nasenleistung, Fährten- und Finderwillen beurteilt werden können. Das Mindestalter zur Prüfung beträgt 12 Monate. Eine Altersgrenze gibt es nicht.

§ 12 Prüfungsfächer

- 12.1 Fachgruppe Gehorsam
 - Verhaltensüberprüfung
 - Grundlagen der Führigkeit
- 12.2 Fach Mantrail I (MT I)

§ 13 Fachgruppe Gehorsam - Grundlagen der Führigkeit:

13.1 Teilfach : Allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung

- 13.1.1 Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, keine aggressive Reaktion auf Passanten oder andere Umwelteinflüsse zeigt.
- 13.1.2 Die Feststellung von Verhalten und Gehorsam erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Fächern. Es wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen wie auch der nicht arbeitenden Hunde bewertet.
- 13.1.3 Der Hund soll mit dem Hundeführer so kooperieren, dass er durch ständigen, aufmerksamen Kontakt erfolgreich mit seinem Hundeführer ans Ziel kommt und sie harmonisch miteinander arbeiten.
- 13.1.4 Ein Hundeführer, dessen Hund sich für längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Fortsetzung der Prüfung.
- 13.1.5 Bei der Prüfung dürfen keine sogenannten Dressurhilfen (Korallen, Gerten, etc.) verwendet werden.

13.2 Teilfach: Verhaltensüberprüfung

- 13.2.1 Der Hund sollte keine Aggression gegenüber anderen Hunden zeigen.
- 13.2.2 Er sollte sich sicher mit seinem Hundeführer durch Menschengruppen bewegen und weder scheu noch Aggression zeigen.
- 13.2.3 Der Stadtverkehr sollte ihm bekannt sein und er sollte sich souverän bewegen.
- 13.2.4 Er sollte sicher im Umgang mit Menschen sein.

§ 14 Fach Mantrail I (MT I)

14.1. Vorbereitung:

- 14.1.1 Die Trails von 400 m Länge werden am selben Tag gelegt und weisen eine Stehzeit von ca. 2-3 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Der Trail MT I ist ein 400m langer Wald & Wiesentrail, mit mindestens einem Richtungswechsel.

14.2 Durchführung:

- 14.2.1 Der Hundeführer erhält einen eingetüteten Geruchsartikel von der verschwundenen Person.
- 14.2.2 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zum letzten Sichtungsort der vermissten Person geführt und dort angesetzt.
- 14.2.3 Das Team hat 30 Minuten Zeit, dann muss das Opfer gefunden sein, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 14.2.4 An der vermissten Person angekommen, sollte der Hund klar erkennen lassen, dass es sich um die von ihm gesuchte Person handelt, das kann anbellern, vorsitzen oder überschwänglich freuen sein. Es sollte klar zu erkennen sein.

14.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die Spur aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen ruhig und sicher arbeitet. Der RR hat die MT I bestanden, wenn er zusammen mit seinem Führer zur Person findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 15 Allgemeines

- 15.1 Im Unterschied zur MT I bei der Nichtjagdlichen Anlagenprüfung (NJAP) sollen die MT II (§17) und MT III (§18) und MT IV mit höherem Schwierigkeitsgrad die Fähigkeit des RR zur Spezialisierung der Trail unter Beweis stellen.
- 15.2 Die in dieser NJPO möglichen Trails sollen aufeinander aufbauend in der nachstehend aufgezeichneten Reihenfolge abgeleistet werden.

- 15.3 Hunde, die an einer Mantrailprüfung gem. §17 oder 18 teilnehmen wollen, müssen i.d.R. erfolgreich die NJAP absolviert haben, in welcher die Gehorsamsfächer nachgewiesen wurden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können sie auf Antrag (der mit der Prüfungsanmeldung zu stellen ist) vor oder unmittelbar nach den Prüfungsfahrten (gem. §17 oder 18) abgeleistet werden. Die MT II bzw. MT III / IV gelten insoweit nur als bestanden, sofern auch die Gehorsamsfächer positiv abgeschlossen werden.
- 15.4 Voraussetzung zur Teilnahme an einer MT II / III oder IV ist der Nachweis des Hundeführers über die Teilnahme an mindestens einem Mantrail-Seminar des Club E.L.S.A..

B 2) MANTRAILPRÜFUNGEN (MTP)

§ 16 Mantrailprüfung II auf 800 m Wald und Wohngebiet (MT II)

16.1 Vorbereitung:

- 16.1.1 Die Trails von 800 m Länge werden am selben Tag gelegt und weisen eine Stehzeit von ca. 2-3 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Der Trail MT II ist eine 800m lange Wald & Wohngebietstrail mit Richtungswechsel.

16.2 Durchführung:

Der Hundeführer erhält einen eingetüteten Geruchsartikel von der verschwundenen Person.

- 16.2.1 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zum letzten Sichtungsort der vermissten Person geführt und dort angesetzt.
- 16.2.2 Das Team hat 30 Minuten Zeit, dann muss das Opfer gefunden sein, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 16.2.3 An der vermissten Person angekommen, sollte der Hund klar erkennen lassen das es sich um die von ihm gesuchte Person handelt, das kann anbellern, vorsitzen oder überschwänglich freuen sein. Es sollte klar zu erkennen sein.

16.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die Spur aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen ruhig und sicher arbeitet. Der RR hat die MT II bestanden, wenn er zusammen mit seinem Führer zur Person findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 17 Mantrailprüfung III auf 1000 m (MT III) Stadtgebiet

17.1 Vorbereitung:

- 17.1.1 Die Trails von 1000 m Länge werden am selben Tag gelegt und weisen eine Stehzeit von ca. 3-4 Stunden auf. Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Die Trail MT III ist eine 1000 m lange Stadttrail. Sie kann viele Richtungswechsel und Kreuzungen enthalten.

17.2 Durchführung:

Der Hundeführer erhält einen eingetüteten Geruchsartikel von der verschwundenen Person.

17.2.1 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zum letzten Sichtungsort der vermissten Person geführt und dort angesetzt.

17.2.2 Das Team hat 90 Minuten Zeit, dann muss das Opfer gefunden sein, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

17.2.3 An der vermissten Person angekommen, sollte der Hund klar erkennen lassen das es sich um die von ihm gesuchte Person handelt, das kann anbellern, vorsitzen oder überschwänglich freuen sein. Es sollte klar zu erkennen sein.

17.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die Spur aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen durch viel Stadtverkehr, Menschen, Hunde usw., ruhig und sicher arbeitet. Der RR hat die MT III bestanden, wenn er zusammen mit seinem Führer zur Person findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 18 Mantrailprüfung IV auf 1500 m, Stadtgebiet, Übernachtstrail (MT IV)

18.1 Vorbereitungen:

18.1.1 Die Trails von 1500 m Länge werden Tag zuvor ausgelegt (mindestens 24 Std). Sie werden am Prüfungstag unter den Prüfungsteilnehmern ausgelost.

Der MT IV ist ein Stadtgebietstrail mit hohem Schwierigkeitsgrad. Der Trail kann viele Richtungswechsel und Kreuzungen enthalten.

18.2 Durchführung:

Der Hundeführer erhält einen eingetüteten Geruchsartikel von der verschwundenen Person.

18.2.1 Nach Aufforderung durch die Richter wird der Hund zum Parkplatz dem letzten Sichtungsort der vermissten Person geführt und dort angesetzt.

18.2.2 Das Team hat 120 Minuten Zeit, dann muss das Opfer gefunden sein, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

18.2.3 An der vermissten Person angekommen, sollte der Hund klar erkennen lassen das es sich um die von ihm gesuchte Person handelt, das kann anbellern, vorsitzen oder überschwänglich freuen sein. Es sollte klar zu erkennen sein.

18.3 Bewertung:

In diesem Fach soll der RR zeigen, wie er die Spur aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen durch viel Stadtverkehr, Menschen, Hunde usw., ruhig und sicher arbeitet. Die Spur ist mindestens 24 Stunden alt. Der RR hat die MT IV bestanden, wenn er in der vorgegebenen Zeit zusammen mit seinem Führer zur Person findet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen gezeigt wird. Grundsätzlich steht die Bewertung der Gesamtarbeit im Ermessen der Richter.

§ 19 Interne Prüfungen

- 19.1 Für alle im Club E.L.S.A. erfolgreich abgelegten Mantrail-Prüfungen wird eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt.
- 19.2 Die Bescheinigung muss die zweifelsfreien Angaben zu Hund und Hundeführer enthalten.
- 19.3 Sie soll erkennen lassen welche Prüfungsfächer jeweils geprüft wurden.
- 19.4 Sie sind vom jeweiligen Prüfungsobmann und den Richtern am Prüfungstag zu unterschreiben.
- 19.5 Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Vorstand des Club E.L.S.A. auszuhändigen und von diesem aufzubewahren.

§ 20 Abkürzungen / Definitionen

Zur internen u. externen Verwendung (Prüf-Bescheinigungen, Ahnentafel, Zuchtbuch, Homepage, etc.) werden folgende Abkürzungen einheitlich und verbindlich für abgelegte und nachgewiesene Prüfungen verwendet.

20.1	NJAP	=	Nichtjagdliche Anlageprüfung gem. §§ 11 - 15 der NJPO (inkl. MT I)
20.2	MT II	=	800 m Mantrail- Prüfung gem. § 17
20.3	MT III	=	1000 m Mantrail - Prüfung gem. § 18
20.3	MT IV	=	1500 m Mantrail – Prüfung gem. § 19

II. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden nichtjagdlichen Ordnungen

Diese nichtjagdliche Prüfungsordnung wird regelmäßig den aktuellen einschlägigen Bestimmungen und den Erweiterungsbedürfnissen des Club E.L.S.A. durch den Vorstand angepasst und durch die Mitglieder des Club E.L.S.A. beschlossen.
